

## ÖR3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland

### Fördervoraussetzungen im Antragsjahr:

Der Flächenanteil der Gehölzstreifen am förderfähigem AL- oder DGL muss zwischen 2% und 40% liegen.

Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.

Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen muss zwei betragen

Folgende Abstandsregelungen sind einzuhalten:

die Breite der einzelnen Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter betragen.

der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 Meter

der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge 20 Meter betragen.

der kleinste Abstand von Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder zu einem Konditionalitäten-Landschaftselement darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 Meter

Hinweise: Die Gesamtbreite des Gehölzstreifens bezieht sich auf den gesamten Streifen, einschließlich einer das Gehölz umgebenden Fläche (ohne Bewirtschaftung), welche die plausible Entwicklung des Gehölzstreifens abbildet.

Es muss sich um ein förderfähiges Agroforstsystem gemäß Einkommensgrundstützung handeln. Siehe zu Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist: Anlage 1 GAPDZV

Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften darf die Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember durchgeführt werden

weitergehende Hinweise unter: [www.lsnq.de/Agroforst](http://www.lsnq.de/Agroforst)

### Kombinationsmöglichkeiten

Öko-Regelungen (ÖR)	FRL AUK	FRL ISA	FRL AZL
ÖR1d, ÖR2, ÖR4, ÖR5, ÖR6 und ÖR7	AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 8, AL 9, AL 10, AL 11 und AL 15 AL 10 nur in Kombination mit AL 5b oder AL 5c	ja	nein